

**HRRS-Nummer:** HRRS 2004 Nr. 198

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2004 Nr. 198, Rn. X

---

**BGH 2 StR 391/03 - Beschluss vom 9. Januar 2004 (LG Bonn)**

**Mord (Habgier: Irrelevanz eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Tötung und Erlangung eines Vermögensvorteils).**

**§ 211 Abs. 2 StGB**

**Leitsatz des Bearbeiters**

**Das Mordmerkmal der Habgier wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Täter sein Ziel auch ohne anschließende Tötung des Opfers durch (bloßen) Raub hätte erreichen können: Das Merkmal der Habgier setzt nicht, wie die Absicht der Ermöglichung einer anderen Straftat einen funktionalen Zusammenhang zwischen Tötung und Erlangung des Vermögensvorteils voraus. Entscheidend ist vielmehr die Motivation des Täters.**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bonn vom 14. April 2003 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

**Ergänzend bemerkt der Senat:**

Die Bedenken des Generalbundesanwalts hinsichtlich der Annahme des Mordmerkmals der Habgier teilt der Senat <sup>1</sup> nicht. Nach den Feststellungen des Landgerichts waren der Angeklagte und der Mittäter von vornherein entschlossen, das Tatopfer zu töten, um sich in den Besitz des von diesem verwahrten Bargelds zu bringen. Darauf, ob sie dieses Ziel auch ohne anschließende Tötung des Opfers durch (bloßen) Raub hätten erreichen können, kommt es für das Merkmal der Habgier nicht an. Dieses setzt nicht, wie die Absicht der Ermöglichung einer anderen Straftat, einen in dem vom Generalbundesanwalt angenommenen Sinn funktionalen Zusammenhang zwischen Tötung und Erlangung des Vermögensvorteils voraus. Entscheidend ist vielmehr die Motivation des Täters; nach dem festgestellten Tatplan war hier die Tötung des Opfers als (zur Verdeckung) notwendige Folge der beabsichtigten Beraubung von vornherein vorgesehen.